

# Die Erklärung der Lehrerinnen des Mädchengymnasiums in Basel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **63 (1958-1959)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-316809>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Erklärung der Lehrerinnen des Mädchengymnasiums in Basel

Wir möchten die trefflich formulierte, mutige Erklärung über die Gründe, die zur Demonstration führten, auch in unserem Blatte veröffentlichen. Dabei sei noch erwähnt, daß die Lehrerinnen des Mädchengymnasiums in Basel zahlreiche zustimmende Briefe und viele Blumen erhalten haben.

«Wir haben am Dienstag, dem 3. Februar 1959, aus Protest gegen die erneute Mißachtung des staatsbürgerlichen Rechtsanspruches der Schweizer Frauen solidarisch gestreikt.

Es wird uns von Gegnern vorgeworfen, daß wir die demokratische Spielregel, nach der sich die Minderheit zu fügen hat, verkannt und verletzt hätten. Dazu möchten wir folgende Erklärung abgeben:

1. Die volle staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit steht uns Frauen zu als mündigen Menschen und Bürgerinnen. Sie muß uns nicht erst geschenkt werden, und unsere Rechtsordnung muß sie anerkennen, wenn sie eine wirklich demokratische Rechtsordnung sein will.

2. Die politischen Rechte werden uns Frauen aber vorenthalten. Nicht weil wir eine Minderheit von Fordernden wären, die sich zu fügen hat. Wir sind nicht diese Minderheit, wir hatten gar keine Möglichkeit, an der Abstimmung teilzunehmen und so Minderheit zu werden. Wir sind vielmehr eine politisch rechtlose Schicht, über die eine politisch privilegierte Schicht abgestimmt und verfügt hat.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die letzten Abstimmungen in dieser Frage auf kantonal-baselstädtischem Boden: 1954 haben sich in einer korrekt durchgeführten Frauenabstimmung 33 000 gegen 12 000 Frauen für die politische Gleichberechtigung ausgesprochen. Neun Monate später genügten 21 000 Männerstimmen, um die 33 000 Frauenstimmen zu schlagen. Die Stimmen der Frauen waren rechtlich irrelevant; die Stimmen der Männer haben Recht gesetzt nach den Spielregeln der Demokratie. Heute, an der eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar, sind es 19 000 Männer, die nein gesagt haben.

3. Wir können die Tatsache, daß den Frauen das volle Mitspracherecht im gemeinsamen Staat durch Männerabstimmung vorenthalten wird, weder als gerecht noch als demokratisch noch als zeitgemäß anerkennen. Darum haben wir uns alle, zirka 50 Lehrerinnen, spontan und solidarisch entschlossen, unserm Protest gegen den erneuten Machtanspruch einen Ausdruck zu verleihen, der unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen aufmerksam machen sollte. Wir haben für einen Tag die Arbeit niedergelegt. Die Schule mußte geschlossen werden, da es trotz der zirka 70 amtierenden Lehrer nicht gelang, einen geordneten Betrieb aufrechtzuerhalten. Es hat sich an einem kleinen Ort erwiesen – und das dürfte auch für weitere und größere Bezirke in unserem Staatshaushalt seine Bedeutung haben –, daß wir alle, Männer und Frauen, auf Zusammenarbeit angewiesen sind, wenn unsere Volksgemeinschaft Bestand haben soll. Eine gedeihliche Zusammenarbeit beruht auf der Partnerschaft von gleichberechtigten Männern und Frauen, von Bürgern und Bürgerinnen, die sich gegenseitig achten und anerkennen.»